



Organisationserlass Gemeinderat

10. Mai 2021
(Stand: 1. Januar 2022)



PRÄSIDENTIALABTEILUNG Oberhauserstrasse 25, 8152 Glattbrugg
Tel. 044 829 82 24, stadtkanzlei@opfikon.ch, www.opfikon.ch

Inhaltsverzeichnis

I.	Organisation des Gemeinderates.....	2
II.	Rechte und Pflichten der Parlamentsmitglieder	12
III.	Parlamentarische Vorstösse und Fragestunde	13
IV.	Sitzungen	17
V.	Verhandlungen.....	20
VI.	Wahlen und Abstimmungen	23

I. Organisation des Gemeinderates

Art. 1

Organe des Gemeinderates sind:

- a die Geschäftsleitung,
- b das Präsidium,
- c die Kommissionen,
- d die Fraktionen,
- e die interfraktionelle Konferenz.

Organe des
Gemeinderates

Art. 2

- ¹ Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung der abtretenden Präsidentin oder des abtretenden Präsidenten im zweiten Monat nach Rechtskraft der Erneuerungswahl zur konstituierenden Sitzung.
- ² Bis zur konstituierenden Sitzung tagt der alte Gemeinderat.
- ³ Das amtsälteste anwesende Mitglied, bei mehreren Personen das an Jahren älteste unter ihnen, eröffnet die Sitzung, bezeichnet provisorisch die Ratsschreiberin oder den Ratsschreiber sowie drei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler und leitet die Verhandlungen bis nach der Wahl des Präsidiums.

Konstituierung
nach Erneue-
rungswahl

Art. 3

- ¹ In den Zwischenjahren findet die Konstituierung des Gemeinderates bis spätestens Ende Mai statt.
- ² Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident eröffnet die Sitzung und führt die Wahl der neuen Präsidentin oder des neuen Präsidenten durch.

Konstituierung
in den Zwi-
schenjahren

Art. 4

- ¹ Die Geschäftsleitung besteht aus:
 - a der Präsidentin oder dem Präsidenten,
 - b den beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten,
 - c den weiteren Mitgliedern, wovon drei als Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler amten.
- ² Jede Fraktion hat Anspruch auf einen Sitz in der Geschäftsleitung.
- ³ Die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber nimmt an den Sitzungen der Geschäftsleitung mit beratender Stimme teil.

Zusammenset-
zung der Ge-
schäftsleitung

Art. 5

- ¹ Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Geschäftsleitung aus seiner Mitte.
- ² Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident ist für das folgende Jahr als Präsidentin oder Präsident sowie als Vizepräsidentin oder Vizepräsident nicht wählbar.

Geschäftslei-
tung: Wahl und
Amtsdauer

³ Die Amtsdauer der Geschäftsleitung beträgt ein Jahr.

Art. 6

Geschäftslei- tung: Aufgaben

Die Geschäftsleitung

- a organisiert den Ratsbetrieb und vertritt den Gemeinderat nach aus-
sen,
- b weist die Vorlagen des Stadtrates, soweit sie nicht von der Ge-
schäftsleitung vorberaten werden, den Kommissionen zur Behand-
lung und Antragstellung zu und kann ihnen angemessene administ-
rative Weisungen erteilen,
- c kann neben der Kommission, die für die Vorlage zuständig ist, wei-
tere Kommissionen beauftragen, einen Mitbericht über den in ihrer
Zuständigkeit liegenden sachlichen Teil eines Geschäfts zu verfas-
sen,
- d kann zu allen Beratungsgegenständen Anträge stellen und alle An-
träge an den Gemeinderat formell bereinigen,
- e ist zuständig für die Redaktion der Beschlüsse und Erlasse des Ge-
meinderates,
- f verfasst den Beleuchtenden Bericht zu Abstimmungsvorlagen, falls
der Gemeinderat in Ausnahmefällen beschliesst, diesen selbst zu
verfassen,
- g nimmt Stellung zu Petitionen, die an den Gemeinderat gerichtet sind;
sie kann Petitionen an die sachlich zuständige Kommission weiterlei-
ten und diese mit der direkten Beantwortung beauftragen. Die Ge-
schäftsleitung informiert die Gemeinderatsmitglieder über die Ant-
wort,
- h ist befugt, dem Gemeinderat Anträge zu Geschäften im eigenen Wir-
kungsbereich vorzulegen, insbesondere den Organisationserlass so-
wie die Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommis-
sion. Dem Stadtrat ist vor der Überweisung des Geschäfts an den
Gemeinderat die Möglichkeit einzuräumen, sich dazu zu äussern,
- i entscheidet über die formelle und materielle Gültigkeit von parlamen-
tarischen Vorstössen; jedes Mitglied des Gemeinderates kann innert
10 Tage ab Erhalt eine Neubeurteilung des Entscheids durch den
Gemeinderat verlangen, der endgültig entscheidet,
- j kann parlamentarische Vorstösse wegen weitschweifiger Begrün-
dungen oder verletzender oder diskriminierender Ausführungen oder
Titel zur Verbesserung zurückweisen,
- k erstellt das Budget des Gemeinderates in Zusammenarbeit mit der
Ratsschreiberin oder dem Ratsschreiber,
- l ist zuständig für die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen
einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben, sofern nicht die Rats-
schreiberin oder der Ratsschreiber zuständig ist,
- m orientiert die Gemeinderatsmitglieder und die betroffenen Behörden
über Beschlüsse von allgemeinem Interesse,

- n stellt das Zustandekommen eines Parlamentsreferendums (Erreichung des Quorums) und einer Einzelinitiative (Unterzeichnung durch mindestens einen Stimmberechtigten) fest,
- o entscheidet über die Sitzordnung im Gemeinderat,
- p legt den Sitzungsplan des Gemeinderates fest,
- q verfasst die Vernehmlassung in Rechtsmittelverfahren gegen Beschlüsse des Gemeinderates, wenn der angefochtene Beschluss wesentlich vom Antrag des Stadtrates abweicht und dieser sich gegen die Änderung ausgesprochen hat,
- r ist zuständig für alle übrigen Aufgaben, die nicht dem Gemeinderat oder einem anderen Organ des Gemeinderates übertragen sind.

Art. 7

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident
 - a leitet den Geschäftsgang und die Verhandlungen des Gemeinderates sowie der Geschäftsleitung,
 - b sorgt für die Einhaltung des Organisationserlasses, des parlamentarischen Anstands sowie für die Ordnung im Saal und überwacht und leitet die Tätigkeit der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
 - c unterbricht die Sitzung bei Ruhestörungen, wenn ihren oder seinen Ermahnungen nicht Folge geleistet wird, für eine bestimmte Zeit oder schliesst sie,
 - d führt die Ratsschreiberin oder den Ratsschreiber und deren oder dessen Stellvertretung.
- ² Wünscht die Präsidentin oder der Präsident als Mitglied des Gemeinderates zu sprechen oder Anträge zu stellen, so übergibt sie oder er den Vorsitz an die erste Vizepräsidentin bzw. den ersten Vizepräsidenten.
- ³ Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten werden die Aufgaben von der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten und bei deren oder dessen Verhinderung von der zweiten Vizepräsidentin oder dem zweiten Vizepräsidenten ausgeübt. Besteht auch hier Verhinderung, bestimmt der Gemeinderat in offener Wahl für die betreffende Sitzung einen Vorsitz.
- ⁴ Die erlassenen Verordnungen und Reglemente der Gemeinde sowie gefassten Beschlüsse und Schreiben des Gemeinderates werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Ratsschreiberin oder dem Ratsschreiber unterzeichnet.
- ⁵ Protokollauszüge, öffentliche Bekanntmachungen und Anzeigen unterzeichnet die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber allein. Die Präsidentin oder der Präsident wird in Kenntnis gesetzt und muss einverstanden sein.

Präsidium

Art. 8

Ratsschreiberin
oder Rats-
schreiber: Stel-
lung

- ¹ Die Geschäftsleitung schreibt die Stelle der Ratsschreiberin oder des Ratsschreibers aus oder beauftragt damit den Stadtrat. Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Geschäftsleitung über die unbefristete Anstellung der Ratsschreiberin oder des Ratsschreibers oder über den Personalvorschlag des Stadtrates. Der Stadtrat stellt in der Folge die vom Gemeinderat bestätigte Ratsschreiberin oder den vom Gemeinderat bestätigten Ratsschreiber auf Antrag der Geschäftsleitung an.
- ² Als Ratsschreiberin oder Ratsschreiber können handlungsfähige Personen, die nicht dem Gemeinderat angehören, angestellt werden oder, mit Zustimmung des Stadtrats, städtische Angestellte. Als Stellvertretung Ratsschreiberin oder Ratsschreiber können handlungsfähige Personen angestellt werden oder mit Zustimmung des Stadtrates, städtische Angestellte.
- ³ Ist die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber städtische Angestellte oder städtischer Angestellter, stellt der Stadtrat eine Stellvertretung zur Verfügung, welche vom Gemeinderat auf Antrag der Geschäftsleitung bestätigt wird. Ist die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber nicht städtische Angestellte oder städtischer Angestellter, so bestimmt der Gemeinderat gleichzeitig mit der Ratsschreiberin oder dem Ratsschreiber eine Stellvertretung.
- ⁴ Die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber sowie deren oder dessen Stellvertretung sind der Geschäftsleitung unterstellt.
- ⁵ Die Geschäftsleitung legt das Pflichtenheft der Ratsschreiberin oder des Ratsschreibers und der Stellvertretung fest.
- ⁶ Der Stadtrat stellt den Weibeldienst sowie allfällige weitere Hilfskräfte bei Bedarf und nach Absprache mit dem Gemeinderat zur Verfügung.
- ⁷ Ist die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber gleichzeitig eine Angestellte bzw. ein Angestellter der Verwaltung, so achtet sie bzw. er auf die Gewaltenteilung, insbesondere wahrt sie bzw. er gegenüber der Exekutive und der Verwaltung die Schweigepflicht.
- ⁸ Der Gemeinderat kann einen Parlamentsdienst unter der Leitung der Ratsschreiberin oder des Ratsschreibers einführen. Diesfalls legt der Gemeinderat auf Antrag der Geschäftsleitung die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Kompetenzen des Parlamentsdienstes in einer Verordnung fest.

Art. 9

Ratsschreiberin
oder Rats-
schreiber: Auf-
gaben und
Kompetenzen

Der Ratsschreiberin oder dem Ratsschreiber obliegt die Vorbereitung, Begleitung und Aufarbeitung der Sitzungen des Gemeinderates und der Geschäftsleitung sowie die Erledigung der administrativen, juristischen und organisatorischen Sekretariatsaufgaben. Sie oder er bewirtschaftet die Sitzungsprotokolle des Gemeinderates und der Kommissionen.

Art. 10

- ¹ Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte auf Amtsdauer folgende ständigen Kommissionen:
 - a Rechnungsprüfungskommission (RPK) mit 5 Mitgliedern inklusive Präsidium,
 - b Geschäftsprüfungskommission (GPK) mit 7 Mitgliedern inklusive Präsidium.
- ² Der Gemeinderat kann auf Antrag der Geschäftsleitung eine Parlamentarische Untersuchungskommission sowie weitere zeitlich befristete Spezialkommissionen einsetzen.
- ³ Der Gemeinderat kann aus wichtigen Gründen das Präsidium oder einzelne Mitglieder abberufen.
- ⁴ Ein Mitglied des Gemeinderates darf in der Regel gleichzeitig nur angehören:
 - a der Geschäftsleitung und einer Spezialkommission,
 - b einer ständigen Kommission und einer Spezialkommission,
 - c zwei Spezialkommissionen.
- ⁵ Die Kommissionen treten auf Einladung des Präsidiums zusammen oder wenn die Mehrheit der Mitglieder dies verlangt. Die Mitglieder haben an allen Sitzungen ihrer Kommission teilzunehmen. Entschuldigungen sind unter Angabe der Gründe möglichst vor der Sitzung beim Präsidium einzureichen.
- ⁶ Die Kommissionen bestimmen in der Regel das Sekretariat aus ihrer Mitte. Ausnahmen sind für alle Kommissionen zulässig.
- ⁷ Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident des Gemeinderates kann den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme beiwohnen.

Kommissionen:
Allgemeines

Art. 11

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission hat folgende Aufgaben:
 - a Prüfung der Jahresrechnung und des Budgets sowie die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
 - b Prüfung von Abrechnungen über Verpflichtungskredite,
 - c Prüfung von Vorlagen, die übergreifend die gesamte Verwaltung betreffen.
- ² Bei Vorlagen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen, die von einer anderen Kommission behandelt werden, kann die Rechnungsprüfungskommission eine Vertretung an deren Sitzung delegieren.

Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 12

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission hat folgende Aufgaben:
 - a Prüfung des Geschäftsberichts,
 - b Prüfung der Geschäftsführung bei laufenden und abgeschlossenen Geschäften,
 - c Prüfung von Vorlagen, die übergreifend die gesamte Verwaltung betreffen.

Geschäftsprüfungskommission (GPK)

- ² Bei der Prüfung der Geschäftsführung gemäss Abs. 1 lit. b kann die Geschäftsprüfungskommission bei der für den jeweiligen Aufgabenbereich zuständigen Kommission einen Mitbericht einholen oder ihr die Behandlung eines Geschäfts übertragen.

Art. 13

Spezialkommissionen

- ¹ Der Gemeinderat kann Spezialkommissionen einsetzen und ihnen Geschäfte zur Prüfung und Antragstellung überweisen. Er legt die Zahl der Mitglieder und den Auftrag fest.
- ² Sie wird aufgelöst, wenn der Gemeinderat das Geschäft oder die Geschäfte verabschiedet hat.

Art. 14 a

Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK)

- ¹ Der Gemeinderat kann zur Klärung von Vorkommnissen grosser Tragweite eine Parlamentarische Untersuchungskommission zur Ermittlung der Sachverhalte und zur Beschaffung von weiteren Beurteilungsgrundlagen einsetzen.
- ² Antragsberechtigt sind die Geschäftsleitung, eine Kommission oder ein einzelnes Mitglied.
- ³ Die Einsetzung erfolgt nach Anhörung des Stadtrates durch einen Gemeinderatsbeschluss, der den Auftrag an die Untersuchungskommission festlegt, die Mitglieder sowie das Kommissionspräsidium bezeichnet und einen Kredit freigibt.
- ⁴ Die Parlamentarische Untersuchungskommission besteht aus mindestens der Anzahl Fraktionen des Gemeinderates. Jede Fraktion hat Anspruch auf einen Sitz in der Parlamentarischen Untersuchungskommission. Über die definitive Grösse entscheidet der Gemeinderat.
- ⁵ Die Einsetzung einer Untersuchungskommission hindert die Durchführung anderer rechtlich geordneter Verfahren, namentlich von Disziplinarverfahren, nicht, soweit die Arbeit der Untersuchungskommission dadurch nicht erschwert oder verunmöglicht wird.
- ⁶ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Untersuchungskommission über eine nachträgliche Änderung oder über eine Erweiterung des Untersuchungsauftrags. Dem Stadtrat ist eine Frist von 3 Wochen zur Stellungnahme zu gewähren.
- ⁷ Die Untersuchungskommission bezeichnet eine Sekretärin oder einen Sekretär. Diese oder dieser darf nicht der Verwaltung angehören und hat nur beratende Stimme.
- ⁸ Soweit dieser Erlass das Verfahren der Parlamentarischen Untersuchungskommission nicht regelt, gilt subsidiär die Regelung des Kantonsratsgesetz.

Art. 14 b

PUK: Einsetzung

- ¹ Die Untersuchungskommission bestimmt die für ihre Ermittlungen erforderlichen verfahrensmässigen und personellen Vorkehrungen.

- ² Für die Ermittlung des Sachverhaltes und die Beweiserhebung gelten sinngemäss die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, soweit der vorliegende Erlass nichts anderes bestimmt. Art. 292 des Strafgesetzbuches ist anwendbar.

Art. 14 c

- ¹ Die Untersuchungskommission kann
- a Auskunftspersonen befragen,
 - b von Amtsstellen, Behördenmitgliedern, Personen aus der Verwaltung mündliche oder schriftliche Auskünfte einholen,
 - c Sachverständige beiziehen,
 - d die Herausgabe sämtlicher Akten der Verwaltung und des Stadtrates verlangen,
 - e Augenscheine vornehmen.
- ² Die Aktenherausgabe erfolgt innert 10 Tagen nach Einforderung. In begründeten Fällen kann die Frist durch die Untersuchungskommission erstreckt werden. Besteht über den Umfang der Aktenherausgabe oder über die Identität einzelner Akten Unklarheit, hat der Stadtrat dies der Untersuchungskommission sofort anzuzeigen.
- ³ Beratungen und Akten der Untersuchungskommission unterstehen der besonderen Geheimhaltung.

PUK: Informationsrechte

Art. 14 d

- ¹ Bei Begehren um Auskunft oder Aktenherausgabe sowie bei Einvernahmen durch die Untersuchungskommission ist es nicht erforderlich, dass die Mitglieder des Stadtrates und die Personen aus der Verwaltung vom Amtsgeheimnis entbunden werden. Aktenherausgabe und Aussagen können nicht mit dem Hinweis auf das Amtsgeheimnis verweigert werden.
- ² Die Untersuchungskommission bestimmt nach Anhörung des Stadtrates, welche Aktenstücke oder Äusserungen dem Amtsgeheimnis nicht oder nicht mehr unterstehen.

PUK: Amtsgeheimnis

Art. 14 e

Personen aus der Verwaltung sind verpflichtet, der Untersuchungskommission über Wahrnehmungen bezüglich des Untersuchungsgegenstandes, die sie in Ausübung ihres Dienstes gemacht haben und die ihre dienstlichen Obliegenheiten betreffen, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen sowie allfällige Akten zu nennen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen.

PUK: Einvernahme von Personen aus der Verwaltung

Art. 14 f

- ¹ Mitglieder des Stadtrates, Personen aus der Verwaltung und Dritte, die durch die Untersuchung in ihren Interessen unmittelbar betroffen sind, haben das Recht, den Befragungen von Personen beizuwohnen und Ergänzungsfragen zu stellen, an Augenscheinen teilzunehmen.

PUK: Betroffene

men sowie in die herausgegebenen Akten, Gutachten und Einvernahmeprotokolle der Untersuchungskommission Einsicht zu nehmen sowie sich verbeiständen zu lassen.

- ² Die Untersuchungskommission kann ihnen die Anwesenheit bei Befragungen und die Akteneinsicht in besonderen Fällen und unter Angaben von Gründen und soweit es im Interesse der laufenden Untersuchung unerlässlich ist, verweigern. Auf die betreffenden Beweismittel kann nur dann abgestellt werden, wenn deren wesentlicher Inhalt den betroffenen Personen eröffnet und ihnen Gelegenheit geboten worden ist, sich dazu zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.
- ³ Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an den Gemeinderat ist den Personen, denen gegenüber Vorwürfe erhoben werden, Gelegenheit zu geben, sich dazu vor der Untersuchungskommission zu äussern.

Art. 14 g

PUK: Stellung des Stadtrates

- ¹ Dem Stadtrat kommen gegenüber der Untersuchungskommission die gleichen Rechte wie den Betroffenen zu.
- ² Der Stadtrat hat das Recht, sich vor der Untersuchungskommission und in einem Bericht zuhanden des Gemeinderates zu den Schlussergebnissen der Untersuchung zu äussern.
- ³ Für die Auskunftserteilung von Mitgliedern des Stadtrats vor der Untersuchungskommission gilt sinngemäss Artikel 14 e dieses Organisationserlasses.

Art. 14 h

PUK: Abschluss der Untersuchung

- ¹ Die Untersuchungskommission ist berechtigt, dem Gemeinderat Antrag zu stellen.
- ² Nach Abschluss der Untersuchung nimmt der Gemeinderat den schriftlichen Bericht der Untersuchungskommission zur Kenntnis. Die Einstellung der Untersuchung und die Auflösung der Untersuchungskommission erfolgen durch Beschluss des Gemeinderates.

Art. 14 i

PUK: Akten

Die Akten und Protokolle der Untersuchungskommission werden auch nach Abschluss der Untersuchung unter Geheimhaltung gestellt. Sie dürfen während 20 Jahren nur aufgrund eines Beschlusses der Geschäftsleitung zur Wahrung öffentlicher Interessen zugänglich gemacht werden.

Art. 15

Kommissionen: Beschlussfassung

- ¹ Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Die Kommissionen beschliessen durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

- ³ Die Kommissionsmitglieder sind in der Schlussabstimmung zur Stimmabgabe verpflichtet.
- ⁴ Anträge, die von der Kommissionsmehrheit abgelehnt werden, können als Minderheitsanträge eingereicht werden, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.
- ⁵ Die Kommissionen erstatten schriftlich Bericht und Antrag zuhanden des Gemeinderates. Das Stimmenverhältnis sowie das Datum der Verabschiedung des Schlussertrages sind im Bericht anzugeben. Die Kommissionen bestimmen ihr berichterstattendes Mitglied vor dem Gemeinderat.

Art. 16

- ¹ Der Stadtrat kann seine Vorlagen in den Kommissionen durch ein Mitglied vertreten lassen.
- ² Die Mitglieder können sich durch fachkundige Angestellte oder durch Dritte begleiten lassen.
- ³ Vor Ablehnung von stadträtlichen Anträgen durch die vorberatende Kommission, ist der Stadtrat anzuhören.

Kommissionen:
Vertretung des
Stadtrates

Art. 17

- ¹ Die Kommissionen erhalten
 - a vom Stadtrat die für ihre Prüfung erforderlichen Unterlagen,
 - b in Absprache mit dem Stadtrat die für ihre Prüfung erforderlichen Auskünfte von der Stadtverwaltung.
- ² Der Stadtrat schränkt die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften ein, soweit ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse dies gebietet und begründet dies schriftlich.
- ³ Jedes Kommissionsmitglied kann Antrag an die Kommission auf Herausgabe von Unterlagen und Erteilung von Auskünften stellen. Die Kommission entscheidet mit Mehrheitsentscheid.

Kommissionen:
Herausgabe
von Unterlagen
und Auskünften

Art. 18

- ¹ Es wird ein Verhandlungsprotokoll geführt.
- ² Die Protokolle werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der protokollführenden Person unterzeichnet.
- ³ Die Protokolle sind an der nächstmöglichen Kommissionssitzung zu genehmigen.
- ⁴ Die Protokolle der Kommissionen werden allen Mitgliedern des Gemeinderates sowie dem Stadtrat nach Abnahme in der Kommission zugänglich gemacht. Im Übrigen sind die Protokolle nicht öffentlich.

Kommissionen:
Protokolle

Art. 19

- ¹ Die Kommissionen und die Geschäftsleitung können bestimmte Auskünfte, Feststellung und Verhandlungen als geheim erklären. Im Sitzungsprotokoll ist der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten.

Kommissionen:
Geheimhaltung
und Schweigepflicht

- ² Die Kommissionsmitglieder unterliegen im Umfang des Geheimhaltungsbeschlusses der Schweigepflicht, auch gegenüber den Mitgliedern des Gemeinderates.
- ³ Die Kommissionsmitglieder unterliegen im Übrigen der Schweigepflicht gemäss § 8 Gemeindegesetz.

Art. 20

Fraktionen

- ¹ Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Gemeinderates. Jedes Mitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- ² Mitglieder, die der gleichen Partei angehören, bilden eine Fraktion. Die Aufnahme parteiloser Mitglieder ist zulässig.
- ³ Mitglieder zweier oder mehrerer Parteien können eine gemeinsame Fraktion bilden.
- ⁴ Bei der Wahl der Geschäftsleitung und der Kommissionen (inkl. Spezialkommissionen) sind die Fraktionen nach ihrer Stärke angemessen zu berücksichtigen.
- ⁵ Die Fraktionen melden der Geschäftsleitung ihre Konstituierung, die Mitglieder und den Vorsitz.

Art. 21

Interfraktionelle Konferenz

- ¹ Die Interfraktionelle Konferenz ist insbesondere zuständig für die Vorbereitung der Wahlen, die vom Gemeinderat vorzunehmen sind.
- ² Die Interfraktionelle Konferenz setzt sich zusammen aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen des Gemeinderates.
- ³ Die Interfraktionelle Konferenz konstituiert sich selbst.

Art. 22

Stellung des Stadtrates

- ¹ Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat Geschäfte zur Beschlussfassung. Er kann ihm ausnahmsweise auch Vorlagen mit Varianten oder Grundsatzfragen unterbreiten.
- ² Dem Stadtrat steht bei allen Geschäften des Gemeinderates ein Antragsrecht und ein Äusserungsrecht zu.
- ³ In den Gemeinderatsverhandlungen haben die Mitglieder des Stadtrates beratende Stimme und ein Antragsrecht.
- ⁴ Der Stadtrat fasst Stellungnahmen zu Rechtsmitteln gegen Gemeinderatsbeschlüsse, wenn der Beschluss des Gemeinderates dem Antrag des Stadtrates im Wesentlichen entspricht.

II. Rechte und Pflichten der Parlamentsmitglieder

Art. 23

Jedes Gemeinderatsmitglied kann:

- a Parlamentarische Vorstösse und Wahlvorschläge einreichen,
- b Anträge zu Beratungsgegenständen, zur Traktandenliste, zur Ordnung oder zum Verfahren stellen,
- c im Rahmen der durch den Organisationserlass gesetzten Ordnung das Wort ergreifen,
- d Kommissionsprotokolle und -akten einsehen, soweit diese nicht dem Kommissionsgeheimnis unterstehen.

Antrags-,
Äusserungs-
und Einsichts-
rechte

Art. 24

Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre gemeinderätliche Tätigkeit eine Entschädigung gemäss der Entschädigungsverordnung, welche vom Gemeinderat beschlossen wird und dem fakultativen Referendum untersteht.

Entschädigung

Art. 25

- ¹ Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Organe teilzunehmen.
- ² Ist ein Gemeinderatsmitglied an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, entschuldigt es sich schriftlich beim Präsidium und der Ratschreiberin oder dem Ratsschreiber.
- ³ Zu spät eintreffende oder vor Sitzungsschluss weggehende Gemeinderatsmitglieder haben sich, wenn möglich vorgängig, beim Präsidium und bei der Ratsschreiberin oder dem Ratsschreiber zu melden.

Teilnahme-
pflicht

Art. 26

- ¹ Die Gemeinderatsmitglieder wahren den parlamentarischen Anstand. Sie enthalten sich insbesondere beleidigender Äusserungen und stören die Gemeinderatsverhandlungen nicht durch ihr Verhalten.
- ² Im Sitzungssaal darf weder geraucht noch gegessen werden.

Parlamentari-
scher Anstand

Art. 27

- ¹ Die Gemeinderatsmitglieder informieren beim Amtsantritt und jeweils auf Beginn des neuen Amtsjahres die Ratssekretärin oder den Ratssekretär schriftlich über folgende aktuelle Interessenbindungen:
 - a berufliche Tätigkeiten; falls das Gemeinderatsmitglied Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ist, so sind die Funktion und die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber anzugeben,
 - b Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland,

Offenlegung
von Interessen-
bindungen

- c Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts, die mindestens 5% des Gesellschaftskapitals oder des Stimmrechts umfassen,
 - d dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen,
 - e Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons, der Gemeinden und in Organen von Rechtsträgern der interkommunalen Zusammenarbeit,
 - f regelmässige Vertragsbeziehungen mit der Stadt Opfikon.
- ² Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär veröffentlicht die Interessenbindungen.
- ³ Gemeinderatsmitglieder, deren persönliche Interessen von einem Beratungsgegenstand im Einzelfall unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich im Gemeinderat oder in einem seiner Organe äussern.

Art. 28

Ausstand

- ¹ Bei Gemeinderatssitzungen melden die Gemeinderatsmitglieder die Ausstandsgründe vor Beginn der Beratung dem Präsidium. Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet der Gemeinderat ohne die betroffene Person. Liegt ein Ausstandsgrund vor, darf das betreffende Mitglied auf seinen Platz verbleiben.
- ² Bei Kommissionssitzungen melden die Kommissionsmitglieder die Ausstandsgründe vor Beginn der Beratung dem Präsidium. Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet die Kommission ohne die betroffene Person. Liegt ein Ausstandsgrund vor, hat das betreffende Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen.
- ³ Der Ausstand gilt insbesondere nicht bei Wahlen und bei Beratungsgegenständen, die Gemeinde- oder Behördenersasse, rechtsetzende Verträge, das Budget oder Kreditbeschlüsse betreffen.

Art. 29

Nachrückende Mitglieder

Gemeinderatsmitglieder, die während der Amtsdauer nachrücken, werden zu den Verhandlungen eingeladen, sobald der Stadtrat sie als gewählt erklärt.

III. Parlamentarische Vorstösse und Fragestunde

Art. 30

Parlamentarische Vorstösse: Allgemeine Bestimmungen und Einreichung

- ¹ Jedes Gemeinderatsmitglied kann Motionen, Beschlussanträge, Postulate, Parlamentarische Initiativen, Interpellationen und Anfragen einreichen. Die gleichen Rechte stehen mehreren Mitgliedern gemeinsam zu.
- ² Vorstösse können jederzeit schriftlich bei der Ratssekretärin oder beim Ratssekretär zuhanden des Präsidiums eingereicht werden.

- ³ Um den Gemeinderatsbetrieb und die Verwaltung nicht über Gebühr zu beanspruchen, haben die Gemeinderatsmitglieder das Recht, unmittelbar vom Stadtrat über städtische Angelegenheiten mündlich Aufschluss zu verlangen, bevor sie oder er parlamentarische Vorstösse einreichen.

Art. 31

- ¹ Vorstösse sind kurz und klar abzufassen und zu unterzeichnen. Es sind die von der Geschäftsleitung verbindlich erklärten Vorlagen zu verwenden.
- ² Ein Vorstoss darf nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben.
- ³ Das erstunterzeichnende Mitglied kann Änderungen bis zum Zeitpunkt der Überweisung vornehmen. Der Stadtrat hat in diesem Falle das Recht, eine erneute Vernehmlassungsfrist bis zur darauffolgenden ordentlichen Gemeinderatssitzung zu verlangen.

Parlamentari-
sche Vor-
stösse: Form

Art. 32

- ¹ Vorstösse werden dem Gemeinderat und dem Stadtrat sofort zur Kenntnis gebracht.
- ² Die unerledigten Vorstösse sind zu publizieren.
- ³ Das erstunterzeichnende Mitglied kann einen Vorstoss zurückziehen, solange er nicht überwiesen ist.
- ⁴ Ein parlamentarischer Vorstoss wird abgeschrieben, wenn das erstunterzeichnete Ratsmitglied aus dem Rat ausscheidet, bevor dieser den Vorstoss behandelt hat.
- ⁵ Jedes Ratsmitglied kann eine Parlamentarische Initiative, eine Motion oder ein Postulat in der Sitzung, die auf das Ausscheiden der erstunterzeichneten Person folgt, aufnehmen.

Parlamentari-
sche Vor-
stösse: Verfah-
ren

Art. 33

Mit der Motion verpflichtet der Gemeinderat den Stadtrat, einen Gemeindeerlass oder einen Beschluss zu unterbreiten, der in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder der Stimmberechtigten an der Urne fällt.

Motion: Gegen-
stand

Art. 34

- ¹ Die Geschäftsleitung setzt die eingereichte Motion auf die Traktandenliste einer der folgenden Sitzungen.
- ² Die Motion wird vom erstunterzeichnenden Mitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Gemeinderatsmitglied beauftragt werden.
- ³ Der Stadtrat teilt dem Gemeinderat nach der Begründung der Motion im Gemeinderat bis zur darauffolgenden Gemeinderatssitzung mit, ob er
- a zur Entgegennahme der Motion bereit ist, oder

Motion: Verfah-
ren bis zur
Überweisung

b Antrag auf Ablehnung im Rahmen eines schriftlichen Berichts stellt.

⁴ Der Gemeinderat überweist die Motion oder lehnt sie ab.

⁵ Das erstunterzeichnende Mitglied kann die Motion bis zur Überweisung in ein Postulat umwandeln. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Gemeinderatsmitglied beauftragt werden.

Art. 35

Motion: Verfahren nach der Überweisung

¹ Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat innert 12 Monaten nach der Überweisung eine Vorlage.

² Der Stadtrat kann bis einen Monat vor Ablauf der Frist deren Verlängerung um höchstens 6 Monate bei der Geschäftsleitung beantragen. Diese entscheidet über das Gesuch.

³ Verletzt der Stadtrat die Fristen gemäss Abs. 1 oder 2 kann der Gemeinderat die Motion einer Kommission zu Bericht und Antrag überweisen.

⁴ Mit der Schlussabstimmung ist die Motion erledigt.

Art. 36

Postulat: Gegenstand

Mit dem Postulat verpflichtet der Gemeinderat den Stadtrat im Rahmen eines Berichts zu prüfen, ob

a eine Vorlage auszuarbeiten ist, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder der Stimmberechtigten fällt,

b eine Massnahme zu treffen ist, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fällt.

Art. 37

Postulat: Verfahren bis zur Überweisung

¹ Die Geschäftsleitung setzt das eingereichte Postulat auf die Traktandenliste einer der folgenden Sitzungen.

² Das Postulat wird vom erstunterzeichnenden Mitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Gemeinderatsmitglied beauftragt werden.

³ Der Stadtrat teilt dem Gemeinderat nach der Begründung des Postulats im Gemeinderat bis zur darauffolgenden Gemeinderatssitzung mit, ob er

a zur Entgegennahme des Postulates bereit ist, oder

b Antrag auf Ablehnung im Rahmen eines schriftlichen Berichts stellt.

⁴ Der Gemeinderat überweist das Postulat oder lehnt es ab.

Art. 38

Postulat: Verfahren nach der Überweisung

¹ Der Stadtrat erstattet dem Gemeinderat innert 12 Monaten nach der Überweisung Bericht und stellt Antrag.

- ² Der Stadtrat kann bis einen Monat vor Ablauf der Frist deren Verlängerung um höchstens 6 Monate bei der Geschäftsleitung beantragen. Diese entscheidet über das Gesuch.
- ³ Der Gemeinderat kann
 - a das Postulat als erledigt abschreiben,
 - b dem Stadtrat einmalig eine Frist von 6 Monaten zur Erstellung eines Ergänzungsberichts ansetzen.

Art. 39

- ¹ Mit der Interpellation verlangen Gemeinderatsmitglieder vom Stadtrat Auskunft über Angelegenheiten der Stadt. Die Interpellation ist schriftlich zu begründen.
- ² Das Präsidium setzt die eingereichte Interpellation auf die Traktandenliste einer der folgenden Sitzungen.
- ³ Die Interpellation wird vom erstunterzeichnenden Mitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Gemeinderatsmitglied beauftragt werden.
- ⁴ Der Stadtrat beantwortet die Interpellation innert 3 Monaten nach Begründung im Gemeinderat schriftlich.
- ⁵ Über die Interpellation findet eine Diskussion statt. Das erstunterzeichnende Mitglied spricht zuerst. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Gemeinderatsmitglied beauftragt werden.
- ⁶ Eine Beschlussfassung über die Interpellation findet nicht statt.

Interpellation:
Gegenstand
und Verfahren

Art. 40

- ¹ Eine Interpellation kann bei der Einreichung von einem Drittel der Gemeinderatsmitglieder dringlich erklärt werden.
- ² Der Stadtrat beantwortet eine dringliche Interpellation an der nächsten Sitzung mündlich. Mit der Diskussion ist das Verfahren beendet.

Interpellation:
Dringlicherklärung

Art. 41

- ¹ Mit der Anfrage verlangen ein oder mehrere Gemeinderatsmitglieder vom Stadtrat schriftlich Auskunft über Angelegenheiten der Gemeinde.
- ² Der Stadtrat beantwortet die Anfrage innert 2 Monaten nach Einreichung schriftlich. Eine Diskussion im Gemeinderat findet nicht statt.

Anfrage

Art. 42

- ¹ Der Gemeinderat kann Fragestunden durchführen.
- ² Die Gemeinderatsmitglieder sind berechtigt, der Geschäftsleitung Fragen zuhanden des Stadtrates vorzulegen oder solche mündlich an der Sitzung zu stellen.

Fragestunde

Art. 43

Parlamentari-
sche Initiative:
Gegenstand
und Form

- ¹ Mit einer Parlamentarischen Initiative verlangen die Mitglieder des Gemeinderates vom Gemeinderat den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Gemeindeerlassen oder von Beschlüssen, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder der Stimmberechtigten fallen.
- ² Die Parlamentarische Initiative ist in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs oder als allgemeine Anregung einzureichen.
- ³ Die Parlamentarische Initiative ist nicht zulässig, falls deren Anliegen als Antrag zu einem im Gemeinderat hängigen Beratungsgegenstand eingebracht werden kann. Die Geschäftsleitung lehnt die Entgegennahme ab.

Art. 44

Parlamentari-
sche Initiative:
Verfahren

- ¹ Die Parlamentarische Initiative wird von der erstunterzeichnenden Person mündlich begründet.
- ² Unterstützt ein Drittel der Gemeinderatsmitglieder die Initiative, in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs, überweist der Gemeinderat diese einer Kommission zur Berichterstattung und Antragstellung.
- ³ Unterstützt die Hälfte der Gemeinderatsmitglieder die Initiative, in der Form einer allgemeinen Anregung, überweist der Gemeinderat diese einer Kommission zur Berichterstattung und Antragstellung.
- ⁴ Die Kommission erstellt den Bericht oder die Vorlage innert 6 Monaten nach der Überweisung. Die Kommission kann sich mit Einverständnis des Stadtrates durch Angestellte der Verwaltung unterstützen lassen.
- ⁵ Die Kommission unterbreitet dem Stadtrat die Parlamentarische Initiative und das Ergebnis ihrer Beratungen zur schriftlichen Stellungnahme innert 3 Monaten nach der Überweisung. Diese Frist kann von der Geschäftsleitung einmalig um 3 Monate verlängert werden.
- ⁶ Anschliessend beschliesst die Kommission endgültig über ihren Antrag an den Gemeinderat.
- ⁷ Der Gemeinderat beschliesst über die Initiative und die Anträge der Kommission.

IV. Sitzungen

Art. 45

Einberufung
von Sitzungen

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Gemeinderat ein.
- ² Die Geschäftsleitung oder ein Drittel der Gemeinderatsmitglieder können die Einberufung unter Angabe der Traktanden verlangen.
- ³ Der Stadtrat kann die Einberufung unter Angabe der Traktanden beantragen. Über den Antrag entscheidet die Geschäftsleitung.

Art. 46

- ¹ Die Sitzung und die Traktandenliste sind mindestens 10 Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.
- ² Die Einladung ist zusammen mit der Traktandenliste zuzustellen an:
 - a Mitglieder des Gemeinderates,
 - b Mitglieder des Stadtrates,
 - c interessierte Medien,
 - d das amtliche Publikationsorgan zur öffentlichen Bekanntmachung.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident kann die Frist in dringenden Fällen verkürzen.

Einladung und
Sitzungsunter-
lagen

Art. 47

- ¹ Anträge des Stadtrates und der Kommissionen sind öffentlich bekanntzumachen.
- ² Alle übrigen Unterlagen zu den Geschäften stehen den Gemeinderatsmitgliedern elektronisch zur Verfügung.

Akten

Art. 48

Die Sitzungen des Gemeinderates finden in der Regel am Montag statt. Sie beginnen zu der von der Geschäftsleitung angesetzten Zeit.

Sitzungstag

Art. 49

- ¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- ² Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, wird dies im Protokoll vermerkt und die Sitzung geschlossen.

Beschlussfähig-
keit

Art. 50

- ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich.
 - ² Der Gemeinderat schliesst die Öffentlichkeit aus, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen gemäss § 23 Gesetz über die Information und den Datenschutz dies erfordern.
- ³ Nicht öffentlich sind die Sitzungen der Gemeinderatsorgane, insbesondere der Kommissionen.

Öffentlichkeit
der Verhand-
lungen

Art. 51

Den Medienschaffenden werden im Gemeinderatssaal geeignete Plätze zugewiesen.

Medien

Art. 52

Aufnahmen auf Bild- und Tonträger dürfen im Gemeinderatssaal und in dessen Vorräumen während der Verhandlungen nur mit der Bewilligung des Präsidiums vorgenommen werden. Über solche Bewilligungen ist der Gemeinderat vorgängig zu orientieren.

Aufnahmen auf
Bild- und Ton-
träger

Art. 53

Publikum

- ¹ Besucherinnen und Besucher haben sich auf den für sie bestimmten Plätzen aufzuhalten.
- ² Sie dürfen die Sitzungen nicht stören und haben sich jeder Äusserung von Beifall oder Missbilligung zu enthalten.
- ³ Einzelne Besucherinnen und Besucher oder Besuchergruppen können von der Sitzung ausgeschlossen werden, wenn sie die Verhandlungen derart stören, dass ein Fortgang der Sitzung stark erschwert wird. Das Präsidium kann den Ausschluss mittels Sicherheitsdienst oder der Polizei durchsetzen.

Art. 54

Protokoll

- ¹ Das Protokoll der Sitzungen enthält:
 - a die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder sowie des Präsidiums und der oder des Protokollführenden,
 - b das Vorliegen von Ausstandgründen bei Mitgliedern des Gemeinderates,
 - c eine vollständige Angabe und genaue Bezeichnung der vorgelegten Geschäfte,
 - d die Abstimmungen mit Bezeichnung der Anträge, über die abgestimmt worden ist und mit Angabe der Stimmenzahl, sofern eine Zählung stattgefunden hat,
 - e einen gedrängten, substanziellen Bericht über die Verhandlungen,
 - f das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen,
 - g die aus der Beratung hervorgegangenen Beschlüsse.
- ² Das Protokoll ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Ratsschreiberin oder dem Ratsschreiber zu unterzeichnen und wird den Mitgliedern des Gemeinderates, des Stadtrates sowie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- ³ Innert 14 Tagen, von der Veröffentlichung des Protokolls an gerechnet, können Mitglieder des Gemeinderates oder des Stadtrates beim Präsidium Einsprache gegen das Protokoll beantragen.
- ⁴ Die Geschäftsleitung entscheidet, ob der Einsprache stattgegeben und eine Anpassung im Protokoll vorgenommen wird.
- ⁵ Erfolgt keine Einsprache gilt das Protokoll als genehmigt.

Art. 55

Publikation

- ¹ Die Beschlüsse des Gemeinderates werden unter Hinweis auf eine allfällige Referendums- und Rekursmöglichkeit amtlich publiziert.
- ² Die Veröffentlichung kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der vollständige Beschluss zur Einsicht aufliegt und auf der Webseite abrufbar ist.

Art. 56

- ¹ Bei der Behandlung von Vorlagen des Stadtrates nehmen die Mitglieder des Stadtrates an den Verhandlungen teil. Ist ein Mitglied des Stadtrates an der Teilnahme verhindert, entschuldigt es sich schriftlich beim Präsidium.
- ² Bei der Behandlung von parlamentarischen Vorstössen kann der Stadtrat aus seiner Mitte eine Vertretung bestimmen.

Teilnahme des Stadtrates

V. Verhandlungen

Art. 57

- ¹ Das Präsidium eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.
- ² Der Gemeinderat kann traktandierte Geschäfte auf die nächste Sitzung verschieben. Dies erfolgt in der Regel zu Beginn der Sitzung, ausnahmsweise während der Sitzung.
- ³ Der Gemeinderat kann eine Änderung der Reihenfolge der traktandierten Geschäfte beschliessen. Dies erfolgt in der Regel zu Beginn der Sitzung, ausnahmsweise während der Sitzung.

Tagesordnung

Art. 58

- ¹ Am Schluss der Sitzung können Erklärungen in knapper Form in der folgenden Reihenfolge abgegeben werden:
 - a Kommissionserklärungen,
 - b Fraktionserklärungen,
 - c Erklärungen des Stadtrates,
 - d Persönliche Erklärungen.
- ² Erklärungen müssen dem Präsidium vor Sitzungsbeginn angemeldet werden und werden vom Präsidium aufgerufen.
- ³ Eine Diskussion findet nicht statt. Das Präsidium kann einem Mitglied des Gemeinderates oder des Stadtrates das Wort zu einer kurzen Replik erteilen.

Erklärungen

Art. 59

- ¹ Die Kommissionen erstatten ihre Anträge und deren Begründung in der Regel schriftlich und stellen diese zusammenfassend mit den wichtigsten Punkten mündlich vor. Diese sind den Mitgliedern des Gemeinderats, dem Stadtrat und der Öffentlichkeit vor der Sitzung zugänglich zu machen.
- ² Änderungsanträge von Fraktionen und Gemeinderatsmitgliedern zu traktandierten Geschäften sind in der Regel vor der Abstimmung schriftlich dem Präsidium einzureichen. Diese sind den Mitgliedern des Gemeinderates und dem Stadtrat zugänglich zu machen.

Berichterstattung und Anträge

Art. 60

Eintreten

- ¹ Der Gemeinderat berät, ob er auf eine Vorlage eintreten will. Ist kein Antrag auf Nichteintreten gestellt, kann auf die Eintretensdebatte verzichtet werden.
- ² Eintreten ist obligatorisch bei Einzel- oder Volksinitiativen, Budget, Jahresrechnung und Geschäftsbericht.
- ³ Wird auf das Geschäft nicht eingetreten, ist das Geschäft erledigt.
- ⁴ Wird auf das Geschäft eingetreten, folgt die Detailberatung.

Art. 61

Rückweisung

- ¹ Ist der Gemeinderat auf ein Geschäft eingetreten, kann es das Geschäft ganz oder teilweise an den Stadtrat, eine gemeinderätliche Kommission oder die Geschäftsleitung zur Überprüfung oder Änderung zurückweisen.
- ² Anträge auf Rückweisung geben an, was überprüft, geändert oder ergänzt werden soll.
- ³ Der Stadtrat, die gemeinderätliche Kommission oder die Geschäftsleitung ist verpflichtet, dem Gemeinderat innert 6 Monaten vom Zeitpunkt der Rückweisung an eine geänderte Vorlage zu unterbreiten. Die Geschäftsleitung kann die Frist in begründeten Fällen erstrecken oder verkürzen.

Art. 62

Reihenfolge der Voten

- ¹ Im Gemeinderat kann nur sprechen, wer vom Präsidium das Wort erhält.
- ² Bei Vorlagen des Stadtrates erteilt das Präsidium das Wort wie folgt:
 - a Referentin oder Referent der vorberatenden Kommission,
 - b Referentin oder Referent der Minderheit der vorberatenden Kommission,
 - c übrige Kommissionsmitglieder der vorberatenden Kommission,
 - d Referentin oder Referent weiterer zuständigen Kommissionen bzw. einer zum Mitbericht berechtigten Kommission,
 - e Referentin oder Referent der Minderheit weiterer zuständigen Kommissionen bzw. einer zum Mitbericht berechtigten Kommission,
 - f übrige Kommissionsmitglieder von weiteren zuständigen Kommissionen bzw. einer zum Mitbericht berechtigten Kommission,
 - g Referentin oder Referent des Stadtrates,
 - h übrige Mitglieder des Gemeinderates.
- ³ Bei parlamentarischen Vorstössen erteilt das Präsidium das Wort wie folgt:
 - a Erstunterzeichnerin oder Erstunterzeichner bzw. die Vertretung im Verhinderungsfall,
 - b Referentin oder Referent des Stadtrates,
 - c übrige Mitglieder des Gemeinderates.
- ⁴ Bei Wahlen erteilt das Präsidium das Wort wie folgt:

- a Sprecherin oder Sprecher der Interfraktionellen Konferenz oder eines anderen vorberatenden Gremiums,
 - b übrige Mitglieder des Gemeinderates.
- 5 Gemeinderat und Stadtrat können Sachverständige, Behördenmitglieder oder Verwaltungsmitarbeitende beiziehen. Diese dürfen Anträge mit Zustimmung des Gemeinderates erläutern.

Art. 63

- 1 Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung, ausgenommen bei Ordnungsanträgen.
- 2 Mitglieder, die zum Geschäft noch nicht gesprochen haben, genießen den Vorzug vor jenen, die bereits das Wort erhalten haben.
- 3 Zum gleichen Gegenstand kann ein Mitglied höchstens zweimal sprechen. Ausnahmen gelten für Sprechende der Kommissionsmehrheit, Antragstellende von Kommissionsminderheiten sowie Mitglieder des Stadtrates.

Allgemeine Diskussion

Art. 64

- 1 Ein Ordnungsantrag kann jederzeit gestellt werden und ist sofort zu behandeln.
- 2 Als Ordnungsanträge gelten insbesondere Anträge auf
 - a Verschiebung der Schlussabstimmung,
 - b Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit,
 - c Unterbrechung der Sitzung,
 - d Abbruch der Sitzung.
- 3 Stimmt der Gemeinderat dem Antrag zu, wird dieser sofort ohne weitere Wortmeldung umgesetzt.

Ordnungsanträge

Art. 65

- 1 Es gelten folgende maximale Redezeiten pro Traktandum:
 - a für Kommissionsreferentinnen und -referenten 15 Minuten,
 - b für Mitglieder des Stadtrates 15 Minuten,
 - c für Erstunterzeichnende von Vorstössen 15 Minuten,
 - d für die übrigen Mitglieder 5 Minuten,
 - e für Fraktions- oder Kommissionserklärungen und Erklärungen des Stadtrates 5 Minuten,
 - f für persönliche Erklärungen 5 Minuten.
- 2 Der Gemeinderat kann auf Antrag hin eine längere Redezeit beschliessen.

Redezeiten

Art. 66

- 1 Eine Rednerin oder ein Redner wird vom Präsidium zur Ordnung gerufen, wenn sie oder er
 - a den parlamentarischen Anstand verletzt, insbesondere durch ehrverletzende oder beleidigende Äusserungen gegenüber Mitgliedern des Gemeinderates, der Behörden oder Angestellten der Verwaltung,

Ordnungsruf und Wortentzug

- b die Redezeit überschreitet,
 - c sich in seinen Ausführungen zu sehr von dem in Beratung stehenden Gegenstand entfernt.
- ² Das Präsidium entzieht der Rednerin oder dem Redner das Wort, wenn sie oder er dem Ordnungsruf keine Folge leistet.
- ³ Fügt sich ein Mitglied dem Präsidiumsentscheid nicht oder stört es durch sein Verhalten wiederholt die Sitzung, kann das Mitglied auf Antrag des Präsidiums durch Beschluss des Gemeinderates von der Sitzung ausgeschlossen werden.

Art. 67

Rückkommen

- ¹ Der Gemeinderat kann bis zur Schlussabstimmung über eine Vorlage auf seine Beschlüsse zurückkommen.
- ² Der Antrag auf Rückkommen gilt als beschlossen, wenn die Mehrheit zustimmt.

Art. 68

Rückzug einer Vorlage durch den Stadtrat

Der Stadtrat kann eine beim Gemeinderat hängige Vorlage nur zurückziehen, wenn die zuständige Kommission oder falls das Geschäft noch nicht zugewiesen wurde, die Geschäftsleitung den Rückzug genehmigt.

VI. Wahlen und Abstimmungen

Art. 69

Wahlen und Abstimmungen: Allgemeines

- ¹ Das Präsidium leitet die Wahlen und Abstimmungen im Gemeinderat.
- ² Als Wahlbüro amten die Stimmenzählerinnen oder die Stimmenzähler und die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber.
- ³ Das Wahlbüro ermittelt das Wahl- oder Abstimmungsergebnis und gibt dieses zu Protokoll. Das Präsidium gibt das Resultat bekannt.
- ⁴ Die offene Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben oder auf elektronischem Weg.
- ⁵ Bei geheimen Wahlen oder Abstimmungen werden die Stimmen auf amtlichen Wahl- bzw. Stimmzetteln abgegeben.
- ⁶ Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, richten sich die Wahlen und Abstimmungen nach kantonalem Recht (Gemeindengesetz und Gesetz über die politischen Rechte).

Art. 70

Wahlen

- ¹ Zur Wahl stehen die von den Gemeinderatsmitgliedern, den Fraktionen oder der Interfraktionellen Konferenz vorgeschlagenen wählbaren Personen.
- ² Werden gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

- ³ Werden mehr Personen vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, wird die Wahl geheim durchgeführt. Im ersten und zweiten Wahlgang gilt das absolute Mehr, im dritten Wahlgang das relative Mehr.
- ⁴ Die Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums wird auch dann vorgenommen, wenn nur eine Person vorgeschlagen ist. Sie erfolgt geheim.
- ⁵ Bei Stimmengleichheit zieht die Präsidentin oder der Präsident das Los.

Art. 71

- ¹ Die Abstimmungen werden unter Vorbehalt von Abs. 3 offen durchgeführt. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.
- ² Auf Verlangen von 9 Gemeinderatsmitglieder muss die Abstimmung unter Namensaufruf durchgeführt werden. Die Namen der Abstimmenden werden mit der Stimmabgabe im Protokoll vermerkt.
- ³ Auf Verlangen der Mehrheit der Gemeinderatsmitglieder muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- ⁴ Beschlüsse werden mit einfachen Mehr gefasst. Bei Schlussabstimmungen sind die Stimmen auszuzählen.
- ⁵ Bei der Detailberatung einer Vorlage kann auf die Abstimmung verzichtet werden, wenn ein Antrag unbestritten ist und kein Gegenantrag erfolgt. Der Antrag gilt als Beschluss.
- ⁶ Über Vorlagen, die dem obligatorischen Referendum unterliegen, ist abzustimmen.

Abstimmungs-
verfahren

Art. 72

- ¹ Das Präsidium erläutert die Anträge und das vorgesehene Abstimmungsverfahren. Werden Einwendungen gegen das Abstimmungsverfahren erhoben, entscheidet der Gemeinderat.
- ² Hauptantrag ist der Antrag der vorberatenden Kommission.
- ³ Verfahrensanträge werden vor Anträgen zum Inhalt der Vorlage behandelt.
- ⁴ Zur Abstimmung gelangen in der Regel zuerst die Unteränderungsanträge, dann die Abänderungsanträge und am Schluss der Hauptantrag.
- ⁵ Anträge, die sich gegenseitig ausschliessen, werden gegeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. Über diesen wird in der Schlussabstimmung abgestimmt.

Abstimmungs-
ordnung

Art. 73

- ¹ Der Gemeinderat erlässt den Organisationserlass Gemeinderat gemäss Beschluss vom 10. Mai 2021.

In Kraft treten

- ² Der Organisationserlass tritt durch Beschluss durch den Gemeinderat vom 10. Mai 2021 per 1. Januar 2022 in Kraft.
- ³ Er ersetzt die bisherige Geschäftsordnung Gemeinderat vom 4. März 2002 mit den Änderungen vom 2. November 2009.

GEMEINDERAT OPFIKON

Präsident:

Ratssekretärin:



Eric Welter



Sara Schöni

Opfikon, Mai 2021

Erlass und Inkraftsetzung durch Gemeinderatsbeschluss vom: 10. Mai 2021 per 1. Januar 2022